

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Umzugs-, Spezial- und Baureinigung (SR)

1. Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zur Ausführung von Reinigungsarbeiten, basierend auf dem erstellten Pflichtenheft. Die Geltung dieses Vertrages wird in einem Objektvertrag im Doppel ausgeführt und von den Vertragsparteien gegenseitig unterzeichnet. Der Auftragnehmer ist frei in der Entscheidung, bei der Wahl seiner Reinigungsmitarbeiter.

2. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen sorgfältig und vertragsgemäß zu erbringen. Der Beizug von Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Für die Handlungen beigezogener Dritter ist der Vertragspartner verantwortlich, wie wenn es die eigenen wären.

Vorleistungen zum Reinigungsauftrag bei Umzugswohnungen:

Die Wohnung muss besenrein (Wände, Decken, Boden) an uns zur Reinigung übergeben werden, ansonsten werden pauschal CHF 50.- in Rechnung gestellt. (Sprich, keine groß verschmutzten Wohnungen hinterlassen.) Der Abfall muss vollständig entfernt werden, ansonsten gelten pauschal CHF 100.- für einen grösseren Entsorgungsaufwand, als vereinbart. Für Entsorgungen von Möbeln und anderen Gegenständen, muss im Vorfeld zwingend eine Offerte erstellt werden.

3. Anpassung der Leistungen und Kosten

Beim Auftragsstart muss das Objekt fertiggestellt sein und frei von Handwerkern oder sonstigen Personen. Falls der Auftrag aus den genannten oder nicht vorhergesehenen Gründen länger dauert, kann die Clean Service eine Rechnung aufgrund der veränderten Tatsachen (Liftausfall, Parkplatz verstellt, etc.) stellen. Der Kunde muss bereit sein, die zusätzlich zu leistenden Stunden mittels Stundenblattkontrolle an Ort und Stelle schriftlich oder per Mail zu bewilligen. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und die schon geleisteten Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung zu stellen. Findet eine spätere Veränderung des Auftrags mit Auswirkungen auf den Auftrag statt, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese dem Auftragnehmer zu melden. Bei Auftragsänderung wird jeweils eine neue Auftragsbestätigung mit angepassten Preisen erstellt.

Bei Umzugswohnungen basieren die berechneten Kosten auf der online oder telefonisch erfolgten Selbstdeklaration des Auftraggebers. Falsche Zimmerzahl, Flächenangabe, Ausstattung oder Verschmutzungsgrad des zu reinigenden Objekts kann zu Mehrkosten führen. Die Clean Service wird spätestens innerhalb 2 Stunden nach Reinigungsstart die Mehrkosten telefonisch oder per Mail mitteilen. Bei ausbleibender Rückmeldung gilt der Mehraufwand als genehmigt und ist zusätzlich zum Hauptauftrag geschuldet. Bewilligt der Kunde den Mehraufwand nicht, behält sich die Clean Service vor, die Arbeiten abzubrechen und kann zu keinen weiteren Kosten haftbar gemacht werden.

Sicherheitsgläser (VSG und ESG): Sind im Objekt Sicherheitsgläser vorhanden, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Auftragserteilung schriftlich darauf aufmerksam machen. Da die Reinigung von Sicherheitsgläsern einen hohen Mehraufwand erfordert, muss zwingend eine Offerte erstellt werden.

4. Infrastruktur, Material und Maschinen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen das erforderliche Wasser, den elektrischen Strom und die zur Organisation und Lagerung des Reinigungsmaterials erforderlichen, abschließbaren Räume unentgeltlich zur Verfügung. Maschinen, Geräte und Verbrauchsmaterial werden vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und verbleiben in deren Eigentum.

Verbrauchsmaterial wie Dampfanzug Einlagen in der Küche und Nasszellen, Abfallsäcke mit den richtigen Abfallmarken, etc. stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung.

5. Schlüsselaushändigung

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer gegen Schlüsselquittung genügend Schlüssel für die Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung. Der Auftragnehmer garantiert hiermit, die ordnungsgemäße Handhabung, mit den an ihn ausgehändigten Schlüsseln, namentlich: Zutrittsverbot im Objekt außerhalb der vereinbarten Zeiten, keine Aushändigung der Schlüssel an Dritte, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers.

6. Sorgfalts-, Treue- und Schweigepflicht

Das durch den Auftragnehmer eingesetzte Reinigungspersonal ist an die Sorgfalts-, Treue- und Schweigepflicht gebunden. Diese verbietet ihm jegliche Einsichtnahme in Dokumente aller Art sowie die Weitergabe von Informationen über persönliche Umstände und Verhältnisse an Dritte. Jegliche Handlungen oder Weitergabe von Informationen, welche das Betriebsgeheimnis oder den privaten Haushalt in irgendeiner Form gefährden könnten, sind untersagt. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses fort.

7. Beanstandungen

Beanstandungen an ausgeführten Aufträgen oder gestellten Rechnungen müssen innert 8 Tagen ab Rechnungsdatum bei dem Auftragnehmer eingereicht werden. Später eintreffende Beanstandungen werden nicht beachtet und die Forderung bleibt unverändert bestehen.

8. Übergabegarantie der Reinigungsarbeiten

Übergabegarantie gilt für die offerierten Aufwände genauso, wie diese im Leistungsumfang beschrieben sind. Wenn der Boden als „feucht aufnehmen“ offeriert worden ist, übernehmen wir keine Garantie, wenn die Verwaltung den Boden poliert oder maschinell gereinigt haben will. Bei Aufwänden, die wir mit „besenrein“ offerieren, übernehmen wir keine Haftung dafür, wenn die Verwaltung eine bessere Reinlichkeit verlangt. Wir übernehmen nur Garantie für Arbeiten, welche wir offeriert und auch ausgeführt haben. Falls eine kostenlose Nachreinigung ausgeführt werden muss (Auftrag z.B. mit Übergabegarantie), übernehmen wir keine Folgekosten für das nochmalige Erscheinen der Kundschaft oder Verwaltung für eine oder mehrere zusätzliche Abgaben. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer eine Nachreinigungsfrist von 48h (Sonn- und Feiertage ausgeschlossen). **Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten, so gehen die dadurch verbundenen Kosten ausschließlich zulasten des Auftraggebers und es besteht keinerlei Entschädigungsanspruch gegenüber dem Auftragnehmer.** Für nicht sauber gewordene Gegenstände, welche altershalber nicht sauber werden oder die lange Zeit nicht mehr gereinigt wurden, übernehmen wir keine Übergabegarantie für die Abgabe. Die Gegenstände (Grillgitter, Backofenblech etc.) müssen auf Kosten des Auftraggebers ersetzt werden.

9. Verrechnungsrecht

Es ist kein Verrechnungsrecht erlaubt. Sollte der Auftragnehmer dem Kunden aus irgendeinem Grund etwas schulden, so muss der Firma Clean Service Scaramuzzo AG eine Rechnung mit gebührendem Zahlungsziel gestellt werden.

10. Zahlungskonditionen

Das Zahlungsziel ab Rechnungsdatum beträgt 10 Tage, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug gesetzt. Vereinbarte Akontozahlungen müssen geleistet werden. Falls die Akontozahlung nicht gemäß Vereinbarung geleistet wird, wird der ganze Betrag per sofort fällig. Bei Rechnungsstellung des Auftragnehmers gilt nach Ablauf des Zahlungszieles ein Verzugszins von 10% als vereinbart. Ein Inkassounternehmen übernimmt die Forderungen und weitere Gebühren sind geschuldet. Falls eine Barzahlung vereinbart wurde, ist nach Ausführung der Arbeit der gesamte Betrag ohne Abzug fällig.

11. Kündigung

Falls der mündlich oder schriftlich vereinbarte Auftrag aus irgendwelchen Gründen abgesagt wird, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer 35% des Auftragsvolumens für entstandene Umtriebe. Diese werden in Rechnung gestellt und müssen innert 10 Tagen bezahlt werden.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für direkte Schäden, welche durch nachweisliche Fahrlässigkeit verursacht wurden, bis zum Betrag der erbrachten Leistung pro Jahr, höchstens jedoch bis zum Betrag von CHF 5`000`000.- pro Ereignis. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Schadensansprüche müssen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, spätestens jedoch 3 Tage nach Bekanntwerden des schädigenden Ereignisses. Diese werden durch Einreichung von Quittungen/Kaufbelegen, Kostenvoranschlägen und schriftlich festgehaltenem Hergang aufgenommen, überprüft und abgeklärt. Der Auftragnehmer haftet ausschliesslich im Rahmen der Versicherungsleistungen (Zeitwert) mit einem Nachweis des Wertes bei Kaufdatum. Für nachträglich gemeldete Schäden wird keine Haftung übernommen.

Haftung bei Storen, Lamellenstoren, Fensterläden & allgemeinen Werkteilen: Wir übernehmen keine Haftung, wenn die Werkteile von Storen, Fensterläden, Backöfen, Dampfabzügen, Kühlschränken, Einbaukästen, etc. einer Grundreinigung nicht standhalten. Die Werkteile werden normal betätigt, um die Reinigung auszuführen. Wenn das Werkteil reißt, verklemmt oder Kleinteile zerbrechen, ist dies auf das Alter zurückzuführen und nicht auf eine falsche Handhabung seitens unseres Reinigungspersonals. Falls nach der normalen Betätigung und Reinigung eine Reparatur nötig wird, haftet der Auftraggeber für diese Reparatur. Wird eine grob fahrlässige Handlung durch unser Reinigungspersonal bewiesen, übernimmt der Auftragnehmer den Schaden. Kleber und andere angeklebte Sachen werden durch den Auftragnehmer nur dann entfernt, wenn keine Schadensgefahr besteht.

Schlüssel: Im Falle von Schlüsselverlust bzw. -diebstahl -„Verlust fremder oder privater Schlüssel“- wird der Zeitwert des Schlüssels bzw. der Schließanlage entrichtet. Für eventuelle Verzögerungen oder daraus entstehende Kosten aus jeglichen Gründen, lehnen wir jede Haftung ab.

Glas und glasähnliche Materialien (Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramische Platten usw.): Bei nicht neuen Oberflächen lehnen wir bei Reinigungsarbeiten jegliche Haftung ab. Ebenfalls wird bei ungenügender Abdeckung bei Fenster-, Tür-, Dach-Verglasungen etc. vor der Endreinigung die Haftung abgelehnt, ausser der Auftraggeber kann einen kratzfreien Zustand vor der Reinigung beweisen. In einem solchen Fall wäre je nach Umstand eine (Teil-) Haftung möglich.

Die Bewertung von Glasschäden und/oder Oberflächenschäden erfolgt gemäß bzw. analog SIGaB-GlasNorm 01: Die Bewertung von Oberflächenschäden und/oder Glasschäden erfolgt unter dem Gesichtspunkt, inwieweit die Durchsicht bei normaler Nutzung behindert oder beeinflusst wird, d.h. es wird kontrolliert, ob ihr Vorhandensein aus einer direkten Sichtdistanz im Abstand von ca. 3m zur Scheibe unter normalen, diffusen äusseren Beleuchtungsbedingungen erkennbar ist (siehe SIGaB-GlasNorm 01, Isolierglas-Anwendungstechnik; 12. Isolierglasfehler; 12.1 zu tolerierende Fehler). Es erfolgt eine Bewertung der optischen Fehler auf der Verglasung unter dem Aspekt einer verminderten oder beeinträchtigten Durchsicht.

Sicherheitsgläser (VSG und ESG): Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht zuvor schriftlich auf vorhandene Sicherheitsgläser aufmerksam gemacht, lehnen wir jede Haftung ab.

13. Personelles

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sozialen Personalpolitik mit klaren Arbeitsverträgen nach Gesamtarbeitsvertragsrecht/GAV, zu der Bezahlung von marktgerechten Löhnen und zu der vollständigen Leistung aller Sozialkosten an die zuständigen Behörden. Die Mitarbeiter verfügen über einen einwandfreien Leumund welcher, durch Einsichtnahme in den Zentralstrafregisterauszug und der Einholung von persönlichen Referenzen von vorherigen Arbeitgebern, von dem Auftragnehmer geprüft wird. Gibt das Personal des Auftraggebers Anlass zu berechtigten Klagen, muss es vom Auftragnehmer auf Antrag des Auftraggebers zurückgezogen, respektive ersetzt werden.

14. Personalabwerbung

Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit Angestellten oder ehemaligen Angestellten der Firma Clean Service Scaramuzzo AG ein direktes Arbeitsverhältnis einzugehen, um auf diese Weise, die als Vertragsgegenstand bezeichneten Leistungen, in Konkurrenz der Firma Clean Service Scaramuzzo AG, selbst erbringen zu lassen. Im widrigen Fall schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer unabdingbar eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% des Auftragsvolumens.

15. Rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die vereinbarten Leistungen verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben und ohne Einschränkung damit einverstanden zu sein.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betroffene Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Kanton Zürich. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

18. Copyright

Leistungsverzeichnisse, Arbeitspapiere, Offerten und Konzepte des Auftragnehmers sind deren Eigentum und dürfen weder abgeschrieben noch kopiert werden. Vor allem dürfen sie nicht an Dritte (Mitbewerber) weitergereicht oder diesen zugänglich gemacht werden.